



Stand: 03.07.2023

Hinweise für Veranstaltungen und Feste

Besondere Hinweise für die Nutzung von Hüpfburgen

Im Rahmen der Allgemeinen Haftpflichtversicherung sind nach Maßgabe der Allg. Bedingungen AHB auch Schäden bei Veranstaltungen der aufgelisteten Gruppierungen versichert.

Darunter fällt auch das Haftpflichtrisiko für das Aufstellen und der Betrieb einer Hüpfburg, z. B. beim Stiftungsfest oder am Tag der offenen Tür o.ä. Zur Organisationspflichten des Veranstalters beim Betrieb von Hüpfburgen ist die separat auf der Homepage eingestellte Rechtsprechung einschlägig. Gleichwohl kann nicht jeder Unfall verhindert werden, wichtig ist hierbei die jederzeitige Aufsicht und das Eingreifen bei zu starker oder nicht bestimmungsgemäßer Nutzung.

Die Aufsicht sowie Aufstellen / Verankerung sollte gerne auch dokumentiert werden. Hinweisschilder - wie z. B. „Benutzung auf eigene Gefahr“ sind nicht ausreichend, da damit keine Anspruchsverzicht einen geschädigten einher gehen kann. Ebenfalls sollte die geliehene Hüpfburg bei Übergabe auf Vorschäden geprüft werden. Im Übrigen sollte bei Ankündigung starker Wind / Sturm die Anlage natürlich umgehend geschlossen werden, bzw. erst gar nicht in Betrieb genommen werden.

Passiert trotzdem ein Personenschaden (z. B. der von Ihnen beschriebene Schadenfall) kann dies zwei Ursachen haben:

- Schuldhaftes Fehlverhalten FFW bei fehlerhafter oder keiner Verankerung - Versicherungsschutz besteht für die FFW.
- Schuldhaftes Fehlverhalten Vermieter - richtige Anbringung Verankerung FFW - Verankerung reißt - Materialermüdung / Vorschäden o.ä. - kein Versicherungsschutz über GVV, da hier nicht die FFW schuldhaft gehandelt hat.

Schäden an der Hüpfburg selbst sind durch die Haftpflichtversicherung nicht gedeckt, diese deckt nur die Haftpflichtschäden von Dritten wie Besucher, Nutzer der Hüpfburg usw.

Bei Schäden die durch Feuerwehrangehörige am eigenen Eigentum (Hüpfburg im Eigentum der FFW) selbst verursacht werden, besteht kein Versicherungsschutz. Unseres Wissens sind solche Schadenfälle wie Bedienungs- oder Transportschäden für Hüpfburgen auch nicht versicherbar.

Handelt es sich bei der Hüpfburg um eine gemietete oder geliehene Hüpfburg, besteht bei schuldhafter Schadenverursachung durch die ausleihende FFW ebenfalls Deckungsschutz gegenüber dem Vermieter im Rahmen der Allg. Haftpflichtversicherung. Wird der Schaden an der Hüpfburg hingegen durch Dritte wie Besucher & Gäste, Kinder, Nutzer usw. verursacht, besteht für deren persönliche Haftung kein Deckungsschutz. Hier obliegt der FFW den Schädiger zu erfassen und dem Verleiher den Schadenverursacher mitzuteilen.

Leihverträge, bei denen sich die FFW gegenüber dem Vermieter verpflichtet für jeglichen Schaden aufzukommen, haben nichts mit gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen zu tun und sind daher nicht versichert oder versicherbar.

Versicherbar ist immer nur das schuldhafte Verhalten der Feuerwehr.

Von daher ist ein Anschauen der AGB / der Vertragsbestimmungen vor einer Miete / Leihe dringend anzuraten.